

| Nummer | | | Seite |
|---------|--------------------------|---|-------|
| 20/2009 | Kreis Gütersloh | Haushaltssatzung des Kreises Gütersloh für das Haushaltsjahr 2009 | 1443 |
| 21/2009 | Bezirksregierung Detmold | Unterschutzstellung des ca. 36,6 ha großen auszuweisenden Naturschutzgebietes "Am Merschgraben" im Bereich der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Kreis Gütersloh | 1446 |

20/2009 Kreis Gütersloh

Haushaltssatzung

des Kreises Gütersloh für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 26 Abs.1 g) und § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), hat der Kreistag des Kreises Gütersloh am 16.02.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

| | |
|-----------------------------------|---------------|
| Gesamtbetrag der Erträge auf | 311.437.535 € |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 313.687.535 € |

im Finanzplan mit

| | |
|--|---------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 304.749.635 € |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 300.073.043 € |

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 9.385.310 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 15.555.390 €
festgesetzt.

Seite 1443

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

4.626.590 €

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

1.500.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird um 2.250.000 € verringert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

7.500.000 €

festgesetzt.

§ 6

(1) Zur Deckung des durch die sonstigen Erträge des Kreises Gütersloh nicht gedeckten Finanzbedarfs wird gemäß § 56 Abs. 1 und 2 der Kreisordnung von allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden eine allgemeine Kreisumlage von

36,21 %

der für das Haushaltsjahr 2009 geltenden Umlagegrundlagen der Städte und Gemeinden erhoben.

(2) Zur Deckung des Zuschussbedarfs aus der Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe durch das Kreisjugendamt wird gemäß § 56 Abs. 5 der Kreisordnung von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt eine Mehrbelastung von

13,71%

der für das Haushaltsjahr 2009 geltenden Umlagegrundlagen der Städte und Gemeinden erhoben.

(3) Zur Deckung des durch den Betrieb des Kreisgymnasiums in Halle (Westf.) und der P.-A- Böckstiegel-Gesamtschule in Borgholzhausen / Werther (Westf.) entstehenden Zuschussbedarfs werden von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, aus denen SchülerInnen die Schulen besuchen, Mehrbelastungen nach § 56 Abs. 4 der Kreisordnung erhoben. Die Umlagesätze für die Mehrbelastungen werden nach den für die Entsendegemeinden geltenden Umlagegrundlagen 2009 festgesetzt auf:

| Stadt / Gemeinde | Kreisgymnasium Halle (Westf.) | P.-A. Böckstiegel-Gesamtschule Borgholzhausen/Werther (Westf.) |
|------------------|-------------------------------|--|
| Borgholzhausen | 0,7011 % | 0,9337 % |
| Gütersloh | 0,0000 % | 0,0003 % |
| Halle (Westf.) | 1,3271 % | 0,2603 % |
| Harsewinkel | 0,0000 % | 0,0036 % |
| Steinhagen | 0,1004 % | 0,0565 % |
| Versmold | 0,0145 % | 0,3674 % |
| Werther (Westf.) | 0,5136 % | 0,7951 % |

- (4) Die Kreisumlage ist einschließlich der Mehrbelastung in 12 Teilbeträgen zum 30. eines jeden Monats fällig.

§ 7

- (1) Für die Bewirtschaftung der den Abteilungen sowie Servicestellen bereitgestellten Finanzbudgets gelten die im Haushalt dazu getroffenen Regelungen. Ebenso finden Berücksichtigung die Regelungen zur Budgetbildung, Zweckbindung und Übertragbarkeit von Mitteln.
- (2) Über- und außerplanmäßiger Aufwand innerhalb des Ergebnisplanes ist im Sinne von § 83 Abs. 2 GO erheblich, wenn der Aufwand bei einer Teilergebnisposition auf Produktebene 250.000 € überschreitet. Diese Regelung gilt sinngemäß für über- und außerplanmäßige Auszahlungen der lfd. Verwaltungstätigkeit im Finanzplan. Über- oder außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen innerhalb des Finanzplanes sind nach § 83 Abs. 2 GO erheblich, wenn sie bei einer Investitionsmaßnahme (Investitionsnummer) 250.000 € überschreiten.
- (3) Überplanmäßige Ausgaben bei einer Investitionsmaßnahme (Investitionsnummer), die durch eingesparte Mittel im konsumtiven Budget finanziert werden sollen, sind im Sinne von § 83 Abs. 2 GO erheblich, wenn sie 50.000 € überschreiten.
- (4) Über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind im Sinne des § 85 Abs. 1 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 Sätze 3 und 4 der GO erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 100.000 € überschreiten.
- (5) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die bei der Durchführung innerer Verrechnungen entstehen, gelten in jedem Fall als unerheblich.
- (6) Über Budgetüberschreitungen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Kreistages entscheidet der zuständige Fachbereichsleiter auf der Grundlage von § 83 Abs. 1 Satz 2 GO, wenn die Deckung des auftretenden Mehrbedarfs innerhalb eines Fachbereichsbudgets vorgenommen werden kann. Ist die Finanzierung eines Mehrbedarfs bis 250.000 € fachbereichsübergreifend vorzunehmen, entscheidet der Kämmerer. Über Mittelübertragungen vom konsumtiven Budget zum Investitionsbudget, die außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Kreistages liegen, entscheidet der Kämmerer.

§ 8

Die im Stellenplan mit einem Vermerk „k. w.“ (künftig wegfallend) versehenen Stellen entfallen nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers. Die im Stellenplan mit einem Vermerk „k. u.“ (künftig umzuwandeln) versehenen Stellen sind beim Freiwerden – d.h. sowohl beim Ausscheiden als auch bei Einweisung des Stelleninhabers in eine andere Planstelle – nach sachgerechter Bewertung unter Beachtung der für Beamte

vorgeschriebenen Stellenobergrenzen bzw. für Angestellte und Arbeiter durch Tarifrecht festgelegten Eingruppierungsmerkmale umzuwandeln.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben vom 23.02.2009 angezeigt worden.

Das Anzeigeverfahren hat die Bezirksregierung mit Verfügung vom 19.03.2009 abgeschlossen.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 6 GO bis zum Ende der Auslegung der Jahresrechnung 2009 zur Einsichtnahme verfügbar.

Die Unterlagen können während der Öffnungszeiten der Kreisverwaltung (montags – freitags 8.00 bis 12.00 Uhr sowie donnerstags 14.00 bis 17.30 Uhr) und nach Vereinbarung (Tel: 05241/85-1075 oder -1076) im Kreishaus Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33324 Gütersloh, Zimmer 321, Service Finanzen, eingesehen werden.

III. Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 09.04.2009

Der Landrat

gez. Adenauer

21/2009 Bezirksregierung Detmold

Unterschutzstellung des ca. 36,6 ha großen auszuweisenden Naturschutzgebietes „Am Merschgraben“ im Bereich der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Kreis Gütersloh,

Stadt Rheda-Wiedenbrück,
Gemarkung Lintel, Flur 33, Flurstücke 10, 11, 12 tlw., 16 tlw., 17, 18 tlw., 19, 20, 50 tlw.,
51 tlw. und 59.

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Die Bezirksregierung Detmold beabsichtigt, das o. a. Naturschutzgebiet gemäß § 42 a Abs. 1 und 3 sowie § 42 d in Verbindung mit den §§ 8, 20 und 73 Abs. 1 Satz 2 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568/SGV. NRW 791) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sowie § 20 Landesjagdgesetz NW (LJG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV. NRW 1995 S. 2/SGV. NRW 792) – hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen - durch ordnungsbehördliche Verordnung unter Naturschutz zu stellen.

Der Verordnungsentwurf einschließlich der Übersichtskarte und der Naturschutzgebietkarte liegt in der Zeit vom **04. Mai 2009** bis zum **05. Juni 2009**

bei der Kreisverwaltung Gütersloh, Kreishaus Wiedenbrück, Wasserstraße 14, 33378 Rheda-Wiedenbrück, Zimmer 313, während der Dienststunden
montags bis freitags von 08:30Uhr bis 12:00Uhr und
montags bis donnerstags von 14:00Uhr bis 16:00Uhr

und

bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold, Zimmer A 228, während der Dienststunden
montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

Die Eigentümer und sonstigen Berechtigten können Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Beim Landrat des Kreises Gütersloh können Bedenken und Anregungen schriftlich in 33324 Gütersloh und zur Niederschrift im Kreishaus Wiedenbrück, Wasserstraße 14, 33378 Rheda-Wiedenbrück erhoben werden.

Aus der den Einwand enthaltenden Eingabe muß die vollständige Anschrift des Einwenders zu ersehen sein. Die Bedenken und Anregungen sollen näher begründet werden.

Es wird gemäß § 42 e Abs. 3 LG darauf hingewiesen, daß vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bis zum Inkrafttreten der Naturschutzverordnung, längstens drei Jahre lang, alle Änderungen im geplanten Naturschutzgebiet verboten sind, soweit nicht in einer ordnungsbehördlichen Verordnung oder Verfügung zur einstweiligen Sicherstellung des Gebietes abweichende Regelungen getroffen werden. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Frist durch öffentliche Bekanntmachung bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden.

Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Aktenzeichen
51.30 – 221

Detmold, den 09. April 2009
Bezirksregierung Detmold
- Höhere Landschaftsbehörde -
Im Auftrag
gez. Waltemate